

GEBÜHRENREGELUNG

für die Benutzung der Angebote und Dienstleistungen der Stadtbücherei Elmshorn Carl von Ossietzky

Aufgrund des §12 der Benutzungssatzung der Stadtbücherei Elmshorn Carl von Ossietzky, beschlossen durch das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn am 06.12.2012, wird nach Beschluss durch den Ausschuss für Kultur und Weiterbildung der Stadt Elmshorn vom 17.02.2014 folgende Gebührenregelung für die Stadtbücherei erlassen:

(1) Es werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|---|---|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen | 5,00 € für 12 Monate mit gültigem Schülerschein |
| 2. Einzelpersonen ab 14 Jahre | 14,00 € für 12 Monate |
| ausgenommen Personen unter Ziff. 1 | 9,00 € für 6 Monate
4,00 € für 2 Monate |
| 3. Familien (alle Personen eines Haushalts) | 18,00 € für 12 Monate |
| 4. Institutionen | 20,00 € für 12 Monate |

Wird der Benutzerschein vor Ablauf der Benutzungsgebühr von der Benutzerin oder dem Benutzer zurückgegeben oder auf Grundlage der Benutzungssatzung gesperrt oder wird die Benutzerin oder der Benutzer von der Benutzung der Stadtbücherei Elmshorn ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr oder Anteilen davon.

(2) Darüber hinaus werden folgende Gebühren erhoben:

Versäumnisgebühr	0,20 € je Gegenstand und versäumtem Ausleihtag
Sie ist von den Benutzerinnen und Benutzern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu entrichten für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Benutzerinnen und Benutzer eine schriftliche Rückgabeerklärung nicht erhalten haben.	
Erste und zweite Rückgabeerklärung	1,00 €
Dritte Rückgabeerklärung	5,00 €
Ermittlung von Anschriften	5,00 €
Erstellen eines Ersatzscheines	3,50 €
Vormerkungen	1,00 € je Medium
Ausdrucke	0,20 € pro Blatt
Leihverkehr zwischen den Bibliotheken	1,00 € je Medium für regionalen und 2,00 € für überregionalen Leihverkehr
Nutzung von Medienboxen aus der Büchereizentrale	gemäß Preisliste der Büchereizentrale, zu erfragen in der Bücherei

(3) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Benutzerin oder der Benutzer der Stadtbücherei, mit deren oder dessen Benutzerschein die Medien und Hardware entliehen wurden oder eine Person, die vorstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen hat.

(4) Diese Gebührenregelung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Elmshorn, 18.02.2014

Hatje
Bürgermeister